

8. Friedrich August Ziesche, Rentner, vormals Chemnitzer Bürger, gestorben in Dresden am 16. April 1879, hat laut letztwilliger Verfügung vom 12. Mai 1876 die Stadt Chemnitz als Universal-erbin seines nach Abzug der Vermächtnisse u. noch verbleibenden Vermögens zur Errichtung einer Stiftung unter dem Namen „Friedrich August Ziesche-Stiftung“ eingesetzt mit der Bestimmung, daß die Stiftungszinsen zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden sollen. Es ist demzufolge bestimmt worden, die Zinsen, nach Abzug einer an die Pfliegerochter des Stifters zu gewährenden lebenslänglichen Jahresrente von 3600 M., zu unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Verpflegung kranker Kinder hiesiger Einwohner, die selbst nicht in der Lage sind, ihren Kindern solche in ausreichendem Maße angedeihen zu lassen, zu verwenden. Wenn späterhin die Stiftung ausreichende Mittel bieten sollte, wird beabsichtigt, eine Kinderheilanstalt ins Leben zu rufen. Das unantastbare Stammvermögen der Stiftung beträgt 162000 M.

9. Richard Lohje, Kaufmann hier, gestorben am 23. Juli 1879 — letztwillige Verfügung vom 22. Juli 1874 —, hat 3000 M. dem ärztlichen Bezirksverein zu Chemnitz mit der Bestimmung ausgesetzt, die Zinsen hiervon dazu zu verwenden, armen Kranken ärztlichen Rat und Arzneimittel unentgeltlich zu erteilen.

10. Karl Christian Dübner, Rentner hier, Stiftungsurkunde vom 26. September 1879. Stiftungsvermögen: 12000 M. Von den Zinsen sind jährlich

- 150 M. dem jedesmaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Johanneums,
- 60 „ dem Waisenhause,
- 60 „ der Kleinkinderbewahranstalt,
- 60 „ dem Verein zu Rat und Tat,
- 60 „ dem Verein zur Unterstützung armer Kranker,
- 60 „ der Handwerkerschule des Handwerkervereins und
- 30 „ dem Armenamte zu Speise-, Holz- und Kohlenmarken für verschämte Arme

zu gewähren.

11. Dr. Moritz Eisenstud, deutscher Konsul zu Leon, Nicaragua, und dessen Bruder Paul Eisenstud daselbst, haben ihrer Vaterstadt Chemnitz von denjenigen Sühnegeldern, die von der Kaiserlich Deutschen Regierung anlässlich der den Genannten im Oktober und November 1876 widerfahrenen Beleidigungen von dem genannten Staate gefordert und gezahlt worden sind und deren Annahme sie für ihre Person abgelehnt haben, 25000 M. zugewendet. Die Zinsen davon werden bis auf weiteres zur Unterstützung hiesiger bedürftiger Einwohner verwendet und sind hierüber folgende nähere Bestimmungen getroffen worden:

1. Nur hiesige Einwohner, die durch ihr Vorleben bewiesen haben, daß sie der Unterstützung würdig sind, können eine solche erhalten. Vorzugsweise sollen berücksichtigt werden Bürger bez. deren Hinterlassene und unter diesen wiederum insbesondere diejenigen, die durch Krankheiten, Unglücksfälle und dergl. im Erwerbe unverschuldet zurückgekommen sind.

2. Die Unterstützung erfolgt entweder schenkungsweise oder durch Gewährung eines Darlehns.

3. Die an eine Person schenkungsweise zu gewährende Unterstützung soll in der Regel nicht unter 50 M. und nicht über 100 M. betragen. Eine solche Unterstützung hat nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Armenunterstützung.

4. Wenn die Unterstützung durch Gewährung eines Darlehns erfolgt, so soll das Darlehen den Betrag von 500 M. an einen Empfänger nicht übersteigen und vom Ablauf der 4. Woche von der Auszahlung an gerechnet mit 2 % verzinst werden. Die Auszahlung erfolgt gegen Abgabe einer Schuldschreibung.

5. Es wird alljährlich ein aus je fünf Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten bestehender Ausschuss niedergesetzt, der selbständig über die eingehenden Gesuche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Entschließung zu fassen und überhaupt alles, was in der Sache erforderlich wird, zu besorgen und wahrzunehmen hat.

6. Änderung der vorstehenden Bestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Die durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 veröffentlichten Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

An den zeither geschlossenen Darlehnsverträgen wird durch die gegenwärtigen Bestimmungen nichts geändert, diese Verträge bleiben vielmehr bestehen und hat der Ausschuss wegen Einhebung der ausgeliehenen Beträge nebst Zinsen das Weitere zu besorgen.

12. Karl Friedrich Ludwig, gestorben am 2. April 1874, und dessen Ehefrau Amalie Therese geb. Holler, gestorben am 6. November 1878, haben letztwilliger Verfügung vom 10. März 1874 zufolge 12000 M. zur Begründung einer Kleinkinderbewahranstalt in der vormaligen Gemeinde Schloßchemnitz ausgesetzt. Nachdem Kommerzienrat Ed. Beyer hier der Stadtgemeinde einen Bauplatz an der Ludwigstraße zu dieser Anstalt unentgeltlich abgetreten hatte und Rat und Stadtverordnete einen Betrag von 5000 M., sowie die Kosten für Straßen-, Schleusen- und Platzherstellung verwilligten, konnte mit dem Baue im Jahre 1884 begonnen und das Gebäude selbst am 1. Juni 1885 seiner Bestimmung übergeben werden. Der Bauaufwand betrug einschließlich Straßen- und Schleusenherstellung 22508 M. 60 Pf., wozu die Mittel der Stiftung 16246 M. 22 Pf. lieferten.

13. „F. G. 1000.“ Unter dieser Bezeichnung ist dem Stadtrate unterm 3. April 1882 die Summe von 1000 M. von einem hiesigen, während seiner Lebenszeit ungenannt bleiben wollenden Bürger zugegangen mit der Bestimmung, daß die Zinsen hiervon solange zum Vermögen geschlagen werden sollen, bis es zur Höhe von wenigstens 100000 M. angewachsen ist. Von dieser Summe soll dann im Weichbilde der Stadt, und wenn tunlich, auf dem Raßberge, ein größerer Glockenturm mit weithin sicht-